

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 132/09 B

L 7 AS 343/09 (Hessisches LSG)
S 7 AS 184/06 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hochtaunuskreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k , die
Richterin K r a u ß sowie die ehrenamtliche Richterin G e p p e r t und den ehrenamtlichen
Richter K l e n t e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. September 2009 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger erhob am 21.2.2006 Untätigkeitsklage, weil der Beklagte über einen Teil seiner Widersprüche gegen die Bescheide vom 8.11.2005, 1.12.2005 und 16.1.2006 nicht entschieden habe. Am 9.5.2006 erließ der Beklagte einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid. Im Widerspruchsbescheid wies der Beklagte insbesondere den Widerspruch gegen eine Leistungskürzung für die Zeit vom 4.11.2005 bis 31.12.2005 zurück. Auf die Anfrage des Sozialgerichts (SG), ob die Sache erledigt sei, erwiderte der Kläger, die Klage bleibe aufrechterhalten, weil die Kürzungsbescheide nicht vollumfänglich aufgehoben seien.
- 2 Das SG hat mit Urteil vom 25.3.2009 die Klage abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 22.9.2009 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestehe.
- 3 Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger damit begründet, dass eine Divergenz vorliege. Das Bundessozialgericht (BSG) habe den Rechtssatz aufgestellt, dass auf eine Untätigkeitsklage hin eine Sachentscheidung jedenfalls dann geboten sei, wenn eine Behörde über einen Widerspruch nicht zeitnah befinde, der gegen die eine bindende Leistungsbewilligung aufhebende Entscheidung gerichtet sei (*BSG SozR 3-8560 § 26 Nr 2*). Die Ausführungen des Klägers im Hinblick auf die fortbestehende Leistungskürzung seien als Klageänderung aufzufassen gewesen, über die das LSG in der Sache habe entscheiden müssen.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz liegt nicht vor. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.
- 5 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 194 ff*). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Dies ist entgegen der Darstellung des Klägers nicht der Fall.



- 6 Der vom Kläger zitierte Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 15.12.1994 (4 RA 67/93) betraf allein den Fall, dass ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden und - auch auf die Untätigkeitsklage hin - eine Widerspruchsentscheidung nicht ergangen war. Nur in einer solchen Situation, an der es hier fehlt, ist der frühere 4. Senat des BSG davon ausgegangen, dass unter besonderen Voraussetzungen (der durch eine Leistungsbewilligung Begünstigte wehrt sich gegen einen Eingriff) die Untätigkeitsklage nicht nur auf den Erlass eines Widerspruchsbescheides überhaupt, sondern auf einen solchen mit einem bestimmten Inhalt gerichtet ist. Dass es sich hierbei auch aus der Sicht des 4. Senats des BSG um eine Ausnahmesituation handelt, wird daraus deutlich, dass er den Rechtssatz, auf den sich der Kläger beruft, (nur) wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes für angezeigt hält. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides auf Untätigkeitsklage hin, kann diesem Gebot jedoch schon dadurch Rechnung getragen werden, dass der Kläger im Regelfall die Möglichkeit hat, im Wege der Klageänderung (§ 99 SGG) eine Sachentscheidung zu beantragen. Die vom Kläger geltend gemachte Divergenz liegt nach alledem nicht vor.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)